

ttp Mandantenbrief . Wir informieren, Sie profitieren.

Ausgabe Februar 2017

Neues aus Berlin	2
. Ordnungsgemäße Kassenführung ab 01.01.2017	2
Einkommensteuer	4
. Kassenbuchführung bei Einnahme-Überschuss-Rechnung	4
. Zweithaushalt darf bei doppelter Haushaltsführung nicht zum Lebensmittelpunkt werden	5
. Aufwendungen für Erneuerung der Einbauküche sind abzuschreiben	6
. Gartenfest mit Geschäftsfreunden	6
Körperschaftsteuer	7
. Gesetzgeber verbessert Verlustverrechnung für Kapitalgesellschaften	7
Erbschaftsteuer	8
. Steuerfreie Übertragung von Wohnungseigentum nur bei Selbstnutzung	8
Arbeitsrecht	8
. Keine Teilnahme am Personalgespräch eines arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers	8
Kaufrecht	9
. Darf's noch etwas mehr sein? - Zum Widerruf bei Matratzenkäufen auf Kaffeefahrten	9
Wettbewerbsrecht	11
. Werbung mit "kostenlosem Girokonto" unzulässig?	11

Neues aus Berlin . Ordnungsgemäße Kassenführung ab 01.01.2017

„Neue Kassenregeln ab 01. Januar 2017“: So oder so ähnlich lauteten zahlreiche Meldungen, durch die viele Unternehmer Ende vergangenen Jahres verunsichert wurden. Denn Fehler bei der Kassenführung können teuer werden. Zeigt sich z. B. bei einer Betriebsprüfung, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß ist, drohen mitunter hohe Hinzuschätzungen. Was ab 2017 wirklich neu ist und wo Übergangsregelungen bestehen, zeigt der nachfolgende Überblick.

Härtefallregelung für Altgeräte zum 31.12.2016 abgelaufen

Für elektronische Registrierkassen gilt grundsätzlich eine Einzelaufzeichnungspflicht. Das Bundesfinanzministerium sieht jedoch in einem Schreiben aus 2010 (auch als 2. Kassenrichtlinie bezeichnet) für EDV-Registrierkassen ohne Einzelaufzeichnung und ohne Datenexportmöglichkeit Erleichterungen vor, wenn diese nicht mit Softwareanpassungen und Speichererweiterungen aufgerüstet werden können.

Tipp: Dieses Zugeständnis war allerdings zeitlich befristet und endete zum 31. Dezember 2016, sodass diese Geräte ab 2017 nicht mehr einsetzbar sind! Sofern noch nicht geschehen, sollte bzw. muss schleunigst in eine finanzamtskonforme Kasse investiert werden.

Gesetz zum Schutz vor Kassenmanipulation in Kraft

Weiterführende Anforderungen ergeben sich durch das „Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“, das am 28. Dezember 2016 im Bundesgesetzblatt verkündet worden ist. Hinsichtlich der zeitlichen Anwendung ist zu unterscheiden: Einige Neuerungen gelten bereits. Die maßgeblichen Änderungen treten allerdings erst in den nächsten Jahren in Kraft.

Änderungen mit sofortiger Wirkung

Der Grundsatz der Einzelaufzeichnungspflicht wurde nun auch gesetzlich festgeschrieben – und zwar mit Wirkung ab dem 29. Dezember 2016. Einzelaufzeichnungspflicht bedeutet, dass aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle laufend zu erfassen, einzeln festzuhalten sowie aufzuzeichnen und aufzubewahren sind, sodass sich die einzelnen Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen können.

Eine Ausnahme von der Einzelaufzeichnungspflicht besteht aus Zumutbarkeitsgründen beim Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung.

Zudem wurde gesetzlich fixiert, dass Kasseneinnahmen und Kassenausgaben täglich festzuhalten sind. Zuvor war geregelt, dass diese täglich festgehalten werden sollen.

Kassen-Nachschau ab 2018

Ab 2018 besteht die Möglichkeit einer Kassen-Nachschau. Dies ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte, u. a. im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen. Die Kassen-Nachschau erfolgt grundsätzlich beim Steuerpflichtigen durch einen Amtsträger der Finanzbehörde – und zwar ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung.

Neuerungen ab 2020

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen ab dem 01. Januar 2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht unerkannt verändert werden können.

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

Welche elektronischen Aufzeichnungssysteme über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen müssen, wird durch eine Rechtsverordnung festgelegt, die in 2017 erarbeitet werden soll. In dieser Rechtsverordnung sollen auch die Anforderungen an das Sicherheitsmodul, das Speichermedium und die digitale Schnittstelle bestimmt werden.

Die technischen Anforderungen zertifiziert das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), das auch mit der Festlegung der Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung beauftragt werden kann.

Ab dem 01. Januar 2020 gilt die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen. Danach muss für den an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten ein Beleg erstellt und diesem zur Verfügung gestellt werden. Der Beleg kann elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden. Mit der Belegausgabepflicht entsteht für den am Geschäftsvorfall Beteiligten aber keine Pflicht zur Mitnahme des Belegs.

Bei einem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen können die Finanzbehörden Unternehmen aus Zumutbarkeitsgründen unter gewissen Voraussetzungen von der Belegausgabepflicht befreien. Diese Befreiung kann allerdings widerrufen werden.

Ebenfalls ab 01. Januar 2020 haben Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem Finanzamt mitzuteilen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die ein elektronisches Aufzeichnungssystem vor dem 01. Januar 2020 angeschafft haben, haben diese Meldung bis zum 31. Januar 2020 zu erstatten.

Tipp: Wurden Registrierkassen nach dem 25. November 2010 und vor dem 01. Januar 2020 angeschafft, dann dürfen diese Kassen bis zum 31. Dezember 2022 weiter verwendet werden. Voraussetzung: Sie entsprechen den Anforderungen der 2. Kassenrichtlinie (u. a. Einzelaufzeichnungspflicht) und sie können bauartbedingt nicht aufgerüstet werden, sodass sie die neuen Anforderungen des § 146a Abgabenordnung (u. a. zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) nicht erfüllen.

Einkommensteuer . Kassenbuchführung bei Einnahme-Überschuss-Rechnung

Bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG besteht zwar grundsätzlich keine Pflicht zum Führen eines Kassenbuchs, denn es gibt keine Bestandskonten und somit auch kein Kassenkonto. Trotzdem müssen Geschäftsvorfälle fortlaufend, vollständig und richtig verzeichnet werden.

Das erklärt das Finanzgericht Hamburg (Beschluss vom 01. August 2016) im Fall eines Restaurants, das sich nach einer Betriebsprüfung gegen Hinzuschätzungen wehrte. Der Prüfer hatte die Aufzeichnungen des Restaurantbetreibers für unzureichend befunden und deutlich höhere Einnahmen als dort angegeben vermutet.

Die Richter hielten die vom Betriebsprüfer vorgenommenen Hinzuschätzungen für vertretbar und gaben dem Restaurantbetreiber gleich noch ein paar praktische Tipps für die Zukunft mit auf den Weg.

Aufzeichnungen ähnlich einem Kassenkonto oder einem Kassenbericht

Zwar bestehe bei der Gewinnermittlung mittels Einnahmen-Überschuss-Rechnung keine Pflicht zum Führen eines Kassenbuchs, insbesondere bei bargeldintensiven Betrieben seien aber detaillierte Aufzeichnungen ähnlich einem Kassenkonto oder einem Kassenbericht notwendig. Die Tageseinnahmen könnten dabei beispielsweise in einer Summe aufgezeichnet und diese Summe zusätzlich durch Aufbewahrung der angefallenen Kassensstreifen, Kassenzettel und Bons nachgewiesen werden.

Es sei dann nicht erforderlich, den Kassenbestand täglich zu ermitteln, die Ursprungsaufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben müssten aber aufbewahrt und in gewissen Abständen der tatsächliche Kasseneinhalt mit dem buchmäßigen Kassenbestand abgeglichen werden.

Die Richter erklärten weiter: Für den Nachweis der Kasseneinnahmen durch Aufbewahrung der sogenannten Tagesendsummenbons (Z-Bons) ist erforderlich, dass die Z-Bons eine hinreichende Gewissheit über die Vollständigkeit der darin enthaltenen Einnahmen zulassen. Das heißt auch, dass sich sämtliche Stornobuchungen einwandfrei aus den Unterlagen ergeben müssen und ohne Probleme nachvollziehbar sein müssen.

Alternativ können die Bareinnahmen auch ähnlich einem Kassenbericht nachgewiesen werden, in dem sie mit dem Anfangs- und Endbestand der Kasse abgestimmt werden. In diesem Fall brauchen die Kassensstreifen, Kassenzettel und Kassensbons nicht aufbewahrt zu werden.

Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der geschäftliche Bargeldbestand auszuzählen, weil hier die Feststellung des Kassenbestandes eine unentbehrliche Grundlage für die Berechnung der Tageslosung bildet. Der Kassenbestand ist dann rechnerisch um die belegmäßig festgehaltenen Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die ebenfalls dokumentierten Einlagen zu mindern, so dass sich die Einnahme ergibt.

Excel-Tabellen reichen nicht aus...

Der Restaurantbetreiber hatte im entschiedenen Fall nur Excel-Tabellen geführt und die Tagesendsummenbons vorgelegt.

Das reicht nicht, meinten die Richter: Die Excel-Listen bieten keinerlei Gewähr für die fortlaufende, vollständige und richtige Erfassung aller Bargeschäfte ähnlich einem Kassensbuch oder einem Kassensbericht. Die Aufzeichnungen sind veränderbar, ohne dass die Veränderungen kenntlich gemacht werden – dass von der Möglichkeit der nachträglichen Änderung Gebrauch gemacht wurde, hatte der Betriebsprüfer nachgewiesen.

Auch die Kassengrundaufzeichnungen in Form der Tagesendsummenbons (Z-Bons) ließen hier keine hinreichende Gewissheit über die Vollständigkeit der darin enthaltenen Einnahmen zu, denn die fortlaufende Nummerierung begann zumindest in einem Teil der geprüften Jahre monatlich erneut mit 1 – was den Schluss zulässt, dass die Durchzählung der Bons manipulierbar ist.

Einkommensteuer . Zweithaushalt darf bei doppelter Haushaltsführung nicht zum Lebensmittelpunkt werden

Das Finanzgericht München geht davon aus, dass bei einer Familie mit Kindern der Lebensmittelpunkt dort ist, wo sich die Familie überwiegend gemeinsam aufhält. Ist dies der Beschäftigungsort, scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus (Urteil vom 23. September 2016).

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Arzt hatte eine neue Praxis eröffnet und in der Nähe auch eine Wohnung angemietet. Diese bezog er mit seiner Ehefrau und den minderjährigen Kindern. Das Einfamilienhaus am bisherigen Wohnort wurde beibehalten und von der Familie weiterhin – aber nicht überwiegend – genutzt. Der Arzt machte Aufwand für eine doppelte Haushaltsführung geltend, was das Finanzamt und das Finanzgericht München ablehnten.

Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Steuerpflichtige außerhalb des Ortes, an dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beruflich tätig ist und auch am Ort der beruflichen Tätigkeit wohnt. Befindet sich am Beschäftigungsort zugleich der Lebensmittelpunkt, scheidet eine doppelte Haushaltsführung aus.

Die Entscheidung über den Lebensmittelpunkt erfordert eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls. Indizien können sein, wie oft und wie lange sich der Arbeit-/Unternehmer in der einen und der anderen Wohnung aufhält, wie beide Wohnungen ausgestattet und wie groß sie sind. Von Bedeutung sind auch die Dauer des Aufenthaltes am Beschäftigungsort, die Entfernung beider Wohnungen sowie die Zahl der Heimfahrten. Erhebliches Gewicht hat zudem der Umstand, zu welchem Wohnort die engeren persönlichen Beziehungen (z. B. Art und Intensität der sozialen Kontakte, Vereinszugehörigkeiten und andere Aktivitäten) bestehen.

Nach Auffassung des Finanzgerichts München ist für eine Familie mit Kindern der Lebensmittelpunkt regelmäßig dort, wo die Pflege und Erziehung der Kinder erfolgt. Bei schulpflichtigen Kindern – wie im Streitfall – wird eine entsprechende Verortung maßgeblich durch den Schulbesuch, gegebenenfalls auch durch besondere Freizeitaktivitäten bestimmt. Wenn Eltern und Kinder ihr Alltagsleben gemeinsam am Ort der Beschäftigung der Eltern führen, kann daher im Regelfall dem Unterhalt einer weiteren Wohnung außerhalb des Beschäftigungsortes nur der Charakter einer Zweit- oder einer Ferienwohnung zukommen.

Tipp: Gegen diese Entscheidung ist die Revision anhängig. Diese hatte das Finanzgericht München zugelassen, weil das Finanzgericht Berlin-Brandenburg in einem ähnlichen Fall am 09. März 2016 anders entschieden hat. Hier waren zwei der drei Kinder am Beschäftigungsort zur Schule gegangen, was jedoch nicht zwingend zur Annahme eines Lebensmittelpunkts am Beschäftigungsort führt. Vielmehr überzeugten die Richter andere Indizien, wie z. B. die regelmäßigen Heimfahrten, der Vergleich der Wohnqualität beider Wohnungen und die Hobbys am Heimatort.

Einkommensteuer . Aufwendungen für Erneuerung der Einbauküche sind abzuschreiben

Wird die komplette Einbauküche (Spüle, Herd, Einbaumöbel und Elektrogeräte) in einer vermieteten Wohnung erneuert, sind die Aufwendungen nicht sofort als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Stattdessen müssen die Aufwendungen nach Auffassung des Bundesfinanzhofs über einen Zeitraum von zehn Jahren abgeschrieben werden (Urteil vom 03. August 2016).

Der Kläger hatte die Einbauküchen in mehreren seiner Vermietungsobjekte entfernt und durch neue ersetzt. Die Aufwendungen machte er als sofort abziehbaren Erhaltungsaufwand geltend. Das Finanzamt ließ dagegen nur die Kosten für den Einbau von Herd und Spüle sowie für solche Elektrogeräte, deren Gesamtkosten die Betragsgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (€410,00) nicht überstiegen, zum sofortigen Abzug zu. Die Aufwendungen für die Einbaumöbel verteilte das Finanzamt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer von zehn Jahren. Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Der Bundesfinanzhof hatte bislang die Auffassung vertreten, dass die in einer Einbauküche verbaute Spüle als Gebäudebestandteil anzusehen ist. Dies galt bisher in der Regel auch für den Küchenherd. Entsprechend waren Aufwendungen für die Erneuerung dieser Gegenstände als Erhaltungsaufwand sofort abziehbar.

Von dieser Beurteilung ist der Bundesfinanzhof nun aber abgerückt. Die Richter gehen davon aus, dass Spüle und Kochherd keine unselbstständigen Gebäudebestandteile mehr sind. Dies begründet der Bundesfinanzhof mit der geänderten Ausstattungspraxis.

Einzelne Elemente einer Einbauküche sind danach ein eigenständiges und zudem einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten sind daher nur im Wege der Absetzung für Abnutzung (= Abschreibungen) steuerlich zu berücksichtigen.

Einkommensteuer . Gartenfest mit Geschäftsfreunden

Neben den im Gesetz ausdrücklich genannten Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segeljachten oder Motorjachten sind auch Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ nicht abziehbar. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann das Abzugsverbot auch Kosten beinhalten, die ausschließlich der Unterhaltung und Bewirtung von Geschäftsfreunden dienen.

Betriebsausgaben für die Bewirtung und Unterhaltung von Geschäftsfreunden im Rahmen eines Gartenfests fallen nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13. Juli 2016 nicht zwingend unter das gesetzliche Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 4 Einkommensteuergesetz.

Im zu entscheidenden Sachverhalt hatte eine Rechtsanwaltskanzlei in mehreren Jahren „Herrenabende“ im Garten des Wohngrundstücks des namensgebenden Partners veranstaltet, bei denen jeweils bis zu 358 Gäste für Gesamtkosten zwischen €20.500,00 und €22.800,00 unterhalten und bewirtet wurden. Das Finanzgericht Düsseldorf hatte das Abzugsverbot bejaht, weil die Veranstaltungen Eventcharakter gehabt hätten, ein geschlossener Teilnehmerkreis vorgelegen habe und die Gäste sich durch die Einladung in ihrer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Stellung bestätigt fühlen durften. Dies hielt der Bundesfinanzhof jedoch für nicht ausreichend.

Aus der Veranstaltung und ihrer Durchführung muss sich ergeben, dass Aufwendungen für eine überflüssige und unangemessene Unterhaltung und Repräsentation getragen werden. Die bloße Annahme eines Eventcharakters reicht hierfür nicht aus, da die unter das Abzugsverbot fallenden Aufwendungen für „ähnliche Zwecke“ wie bei den Regelbeispielen unüblich sein müssen. Dies kann wegen eines besonderen Veranstaltungsorts oder der Art und Weise der Unterhaltung der Gäste der Fall sein.

Tipp: Der Bundesfinanzhof hat das Urteil aufgehoben und zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Sollte dies zu dem Schluss kommen, dass das Abzugsverbot nicht greift, ist der Betriebsausgabenabzug aber noch nicht gerettet. Denn dann muss es in einem nächsten Schritt prüfen, in welchem Umfang die Aufwendungen überhaupt betrieblich veranlasst waren oder ob ein anderes Abzugsverbot einschlägig ist.

Körperschaftsteuer . Gesetzgeber verbessert Verlustverrechnung für Kapitalgesellschaften

Nach § 8c KStG können Verlustvorträge grundsätzlich nicht mehr genutzt werden, wenn innerhalb von fünf Jahren mehr als 50 % des Anteilsbesitzes auf einen Erwerber übergehen (quotaler Untergang bei über 25 % bis 50 %). Die Verluste fallen jedoch nicht weg, soweit die Körperschaft über stille Reserven verfügt (Stille-Reserven-Klausel) oder es sich um bestimmte Übertragungen im Konzern (Konzernklausel) handelt.

Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der steuerlichen Verlustverrechnung bei Körperschaften vom 20. Dezember 2016 wurde die Verlustverrechnung erweitert.

Durch den neuen § 8d KStG können nun auch Unternehmen, für die weder die Konzernklausel noch die Stille-Reserven-Klausel in Betracht kommt, nicht genutzte Verluste trotz eines qualifizierten schädlichen Anteilseignerwechsels unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag weiterhin nutzen.

Eine der Voraussetzungen ist, dass die Körperschaft seit ihrer Gründung oder zumindest seit Beginn des dritten Veranlagungszeitraums (VZ), der dem VZ des schädlichen Beteiligungserwerbs vorausgeht, ausschließlich denselben Geschäftsbetrieb unterhält. Der fortführungsgebundene Verlustvortrag kann allerdings unter gewissen Voraussetzungen entfallen, z. B. wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt oder ruhend gestellt wird.

Erbschaftsteuer . Steuerfreie Übertragung von Wohnungseigentum nur bei Selbstnutzung

Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner weitere zehn Jahre lang bewohnt wird. Erben Kinder oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 m² begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat am 05. Oktober 2016 entschieden, dass der Erwerb von Wohnungseigentum von Todes wegen durch ein Kind nicht erbschaftsteuerfrei ist, wenn das Kind die Wohnung nicht selbst nutzt, sondern einem nahen Angehörigen unentgeltlich zur Nutzung überlässt.

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Eine Steuerpflichtige ist Alleinerbin ihres Vaters, weil ihre Mutter die Erbschaft ausgeschlagen hat. Zum Nachlass gehört u. a. die Hälfte einer Eigentumswohnung. Der Vater hatte die Wohnung bis zu seinem Tod zusammen mit der Mutter bewohnt. Nach dem Tod des Vaters wohnte die Mutter weiterhin in der Wohnung. Die Tochter überließ ihren hälftigen Miteigentumsanteil unentgeltlich zur Nutzung. Sie selbst übernachtet dort gelegentlich und nutzt einen Raum für die Verwaltung des Nachlasses. Das Finanzamt und das Finanzgericht lehnten eine Steuerbefreiung ab – und auch die Revision blieb erfolglos.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die unentgeltliche Überlassung einer Wohnung zur Nutzung an einen Dritten keine Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken darstellt. Dies gilt auch bei einer unentgeltlichen Überlassung an Angehörige.

Die Steuerbefreiung hängt davon ab, dass das Kind als Erwerber das Familienheim auch tatsächlich selbst zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Als ausdrücklich schädlich hat der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zwar lediglich den Verkauf, eine Vermietung oder einen längeren Leerstand aufgeführt. Schädlich ist darüber hinaus aber auch eine unentgeltliche Überlassung an Dritte, selbst wenn es sich um Angehörige handelt. Denn auch in diesem Fall erfolgt keine unmittelbare tatsächliche Selbstnutzung der Wohnung.

Arbeitsrecht . Keine Teilnahme am Personalgespräch eines arbeitsunfähig erkrankten Arbeitnehmers

BAG, Urteil vom 02.11.2016, Az.:10 AZR 596/15

Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist ein arbeitsunfähig erkrankter Arbeitnehmer regelmäßig nicht verpflichtet, auf Anweisung des Arbeitgebers im Betrieb zu erscheinen, um dort an einem Gespräch zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit teilzunehmen.

Der Kläger war bei der beklagten Arbeitgeberin zunächst als Krankenpfleger und zuletzt – nach einer längeren unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit – als medizinischer Dokumentationsassistent eingesetzt. Diese Beschäftigung war befristet bis zum 31.12.2013.

Von Ende November 2013 bis Mitte Februar 2014 war der Kläger erneut arbeitsunfähig erkrankt, was er der Arbeitgeberin mittels einer entsprechenden Krankschreibung („gelber Schein“) anzeigte. Mit Schreiben vom 18.12.2013 lud die Arbeitgeberin den Kläger "zur Klärung der weiteren Beschäftigungsmöglichkeit" zu einem Personalgespräch am 06.01.2014 ein. Der Kläger sagte den Termin umgehend unter Hinweis auf seine ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeit ab.

Daraufhin lud die Beklagte erneut zum Gespräch ein. Diesmal für den 11.02.2014, verbunden mit dem Hinweis, dass der Kläger gesundheitliche Hinderungsgründe durch Vorlage eines speziellen ärztlichen Attests nachzuweisen habe. Auch an diesem Termin nahm der Kläger unter Hinweis auf seine Arbeitsunfähigkeit nicht teil. Dieses Verhalten ließ die Arbeitgeberin nicht auf sich sitzen und mahnte den erkrankten Arbeitnehmer daraufhin mit Schreiben vom 18.02.2014 ab. Der Arbeitnehmer hielt die Abmahnung für ungerechtfertigt und verlangte die Entfernung aus seiner Personalakte. Als die Arbeitgeberin dem nicht nachkommen wollte, zog er deshalb schließlich vor Gericht. Die Vorinstanzen gaben der Klage jeweils statt. Dagegen legte die Beklagte Revision zum Bundesarbeitsgericht ein.

Ohne Erfolg! Auch die Bundesrichter befanden, dass die Abmahnung zu Unrecht erfolgt sei und daher die Entfernung aus der Personalakte verlangt werden könne. Der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer habe zu Recht die Teilnahme an dem Personalgespräch verweigert.

Nach dem Urteil des Gerichts umfasse die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers zwar auch die Pflicht zur Teilnahme an einem vom Arbeitgeber während der Arbeitszeit im Betrieb angewiesenen Gespräch, dessen Gegenstand Inhalt, Ort und Zeit der zu erbringenden Arbeitsleistung sei, soweit diese Arbeitsbedingungen nicht anderweitig festgelegt seien (§ 106 Satz 1 GewO). Da ein erkrankter Arbeitnehmer aber während der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit seiner Arbeitspflicht nicht nachkommen müsse, sei er grundsätzlich nicht verpflichtet, im Betrieb zu erscheinen oder sonstige mit seiner Hauptleistung unmittelbar zusammenhängende Nebenpflichten zu erfüllen, so die Richter.

Ausgeführt wurde jedoch, dass es dem Arbeitgeber nicht schlechthin untersagt sei, mit dem erkrankten Arbeitnehmer in einem zeitlich angemessenen Umfang in Kontakt zu treten, um mit ihm im Rahmen der arbeitsvertraglichen Vereinbarungen die Möglichkeiten der weiteren Beschäftigung nach dem Ende der Arbeitsunfähigkeit zu besprechen. Hierfür sei jedoch der Nachweis eines berechtigten Interesses des Arbeitgebers Voraussetzung. Auch sei der arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer nicht verpflichtet, zum Gespräch auf Anweisung im Betrieb zu erscheinen. Nur wenn dies ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen unverzichtbar und der Arbeitnehmer dazu gesundheitlich in der Lage sei, so die Richter.

Kaufrecht . Darf's noch etwas mehr sein? – Zum Widerruf bei Matratzenkäufen auf Kaffeefahrten

Landgericht Berlin, Urteil vom 03.08.2016, Az.: 15 O 54/16

„Dürfen wir Ihre neue Matratze gleich auspacken und auf's Bett legen?“ so oder so ähnlich bot eine Kaffeefahrtveranstalterin ihren Kunden nach dem Erwerb von Matratzen einen vermeintlichen Service an, der aber dazu führen sollte, dass die Kaufverträge über die Matratzen nicht mehr widerrufen werden konnten. Dies jedenfalls nach der Ansicht der Kaffeefahrtveranstalterin.

Auspacken und gleichzeitiger Ausschluss des Widerrufsrechts

Eine Firma, die sog. Kaffeefahrten veranstaltet, vertreibt auf ihren Verkaufsveranstaltungen Matratzen. Teilnehmer dieser Unternehmungen, die Matratzen gekauft hatten, ließ die Veranstalterin bei der Anlieferung an der Haustür unterschreiben, dass der Kunde damit einverstanden sei, dass die Matratzen ausgepackt und auf die Betten gelegt würden.

Stellten die Kunden dann aber nach kurzer Zeit fest, dass die auf der Kaffeefahrt erworbenen Matratzen doch nicht so super waren und wollten sie von ihrem gesetzlich geregelten Widerrufsrecht Gebrauch machen, weigerte sich die Kaffeefahrtveranstalterin, die Matratzen zurückzunehmen. Dabei berief sie sich auf eine Klausel im Kaufvertrag, die die Rückgabe von reduzierten, geöffneten oder benutzten Waren ausdrücklich ausschloss. Die Kunden hatten schließlich bei der Anlieferung der Matratzen dafür unterschrieben, dass diese ausgepackt werden dürften.

Diese Praxis sah die Verbraucherzentrale Berlin als unzulässig an und nahm die Kaffeefahrtveranstalterin auf Unterlassung in Anspruch. Da die geforderte Unterlassungserklärung außergerichtlich nicht abgegeben wurde, klagte die Verbraucherzentrale und bekam Recht.

Keine zulässige Beschränkung des Widerrufsrechts

Die Verbraucherzentrale argumentierte, dass mit dem Auspacken der Ware beim Kunden und dem gleichzeitigen Ausschluss des Widerrufsrechts für ausgepackte und benutzte Ware die Kaffeefahrtveranstalterin in unzulässiger Weise versucht habe, das gesetzliche Widerrufsrecht auszuhebeln. Die Richter des Landgerichts Berlin schlossen sich dieser Argumentation an und gaben der Unterlassungsklage statt.

Das Gericht führte aus, dass derjenige, der auf einer Kaffeefahrt eine Ware erwerbe, könne den Vertrag (selbstverständlich nur bei ordnungsgemäßer Belehrung) innerhalb von 14 Tagen widerrufen. Einschränkungen des Widerrufsrechts wie im zu entscheidenden Fall sehe das Gesetz nicht vor. Der Kunde dürfe die Ware vergleichbar wie im Ladengeschäft sogar testen. Voraussetzung sei aber, dass der Kunde dabei sorgsam vorgehe und die Ware nicht beschädige oder verschmutze. Habe der Kunde, wie auf einer Kaffeefahrt, gar keine Möglichkeit, verschiedene Angebote zu prüfen und miteinander zu vergleichen, sei auch eine längere Testphase durchaus zulässig, so die Richter weiter.

Verpackung stellte keine Versiegelung dar

Auch konnte sich die beklagte Veranstalterin nicht auf die Ausnahmeregelung des § 312g Abs. 2 Nr. 3 BGB berufen. Danach können Verträge über versiegelte Waren, die aus Gründen des Gesundheitsschutzes oder der Hygiene nicht zur Rückgabe geeignet sind, nach dem Entfernen der Versiegelung nicht mehr widerrufen werden. Hierzu zählen etwa Kosmetika, bestimmte medizinische Produkte und auch einige Erotikartikel. Nach den Ausführungen des Gerichts zählen Matratzen jedoch nicht zu dieser Warengruppe. Zudem stellte die bloße Verpackung der Matratzen schon keine Versiegelung dar. Diese müsse für den Verbraucher aber als solche erkennbar sein.

Die Verbraucherzentrale wies ergänzend darauf hin, dass der Händler in Fällen, in denen der Kunde sein Widerrufsrecht nach Siegelbruch verliere, deutlich darüber informieren müsse.

Wettbewerbsrecht . Werbung mit „kostenlosem Girokonto“ unzulässig?

LG Düsseldorf, Urteil vom 06.01.2017, Az.: 38 O 68/16

Die Werbung mit einem „kostenlosen Girokonto“ kann irreführend und damit wettbewerbswidrig sein, wenn die Bank für die Nutzung einer „Girocard“ ein jährliches Entgelt erhebt. So entschieden die Richter des Landgerichts Düsseldorf unlängst.

Eine in ganz Deutschland agierende Bank warb bundesweit mit einem für den Kunden „kostenlosen Girokonto“. Zwar erhob die Bank tatsächlich keine Kontoführungsgebühren. Sie dachte sich aber anscheinend, dass das Geld an anderer Stelle verdient werden müsse und führte zum 01.04.2016 für die Ausstellung einer „Girocard“ (EC-Karte) ein jährliches Entgelt in Höhe von € 10,00 ein. Dies hielt die Wettbewerbszentrale nicht gerade für einen „April-Scherz“, schließlich werde die „Girocard“ für Auszahlungen an Geldautomaten, die Nutzung von SB-Terminals und das Ausdrucken von Kontoauszügen benötigt.

Die Wettbewerbszentrale beanstandete daraufhin den werbenden Hinweis auf ein "kostenloses Girokonto" als irreführend. Denn nach ihrer Ansicht fallen bei dem Kunden entgegen der werblichen Ankündigung, Kosten für die Ausstellung der für die Nutzung des Kontos erforderlichen „Girocard“ an, womit „durch die Hintertür“ ein kostenpflichtiges Konto entstehe. Unerheblich sei dabei auch, dass die Kosten in Höhe von € 10,00 jährlich noch sehr überschaubar seien. Die Bank wollte dem nicht folgen, schließlich sei es dem Kunden möglich, sich während der Öffnungszeiten bei den Bankmitarbeitern eine sog. "White Card" ausstellen zu lassen, mit der (allerdings nur) Auszahlungen am Geldautomaten möglich seien. Nach Ansicht der Bank gehöre die „Girocard“ auch nicht zum herkömmlichen Funktionsumfang eines Girokontos und sei daher als zusätzliche Leistung zu vergüten.

Das Landgericht Düsseldorf teilte die Ansicht der Bank nicht und gab der Klage der Wettbewerbszentrale statt. Nach Auffassung der Richter stellt sich ein Verbraucher bei einem „kostenlosen Girokonto“ ein solches vor, bei dem man nicht für eine „Girocard“ zahlen müsse. Die Werbung sei damit irreführend und verstoße gegen das Wettbewerbsrecht.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Impressum:

ttp AG Steuerberatungsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Vorstand: Peter Krumm (Sprecher), Frank Hansen, Michael E. Heil, Hajo Schmidt, Tjark-Ture Dierks, Carsten Theilen, Thomas Bertram, Dr. Christian Huschke, Werner Findeisen

Aufsichtsrat: Dr. Carl Hermann Schleifer (Vors.), Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 2981 FL

ttp GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Rathausplatz 15, 24937 Flensburg

Geschäftsführer: Carsten Theilen, Thomas Bertram, Hendrik Söhler von Barga, Sitz der Gesellschaft: Flensburg, Amtsgericht Flensburg, HRB 6224 FL

www.ttp.de